

# **EILDienst**

6/2025



- Vorstand des LKT NRW trifft Minister Nathanel Liminski
- Beigeordnetenverfassung für die Kreise
- Kulturschätze der Kreise in NRW
- ÖGD-Pakt zeigt Wirkung

---

<b>AUF EIN WORT</b>	<b>83</b>
<b>AUS DEM LANDKREISTAG</b>	
Vorstand des LKT NRW trifft Minister Nathanel Liminski	84
Beigeordnetenverfassung für die Kreise – mehr Führungsstellen statt schlanker Struktur	85
<b>THEMA AKTUELL</b>	
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke zur "Beigeordnetenverfassung für die Kreise"	87
<b>AUS DEN KREISEN</b>	
Krisenmanagement durch "ÖGD-Feuerwehr" im Kreis Recklinghausen	90
Das Niederrheinische Museum in Kevelaer im Kreis Kleve und seine Besonderheiten	91
<b>IM FOKUS</b>	
Sichere Schulwege – "Kreis Steinfurt sieht gelb"	93
<b>KURZNACHRICHTEN</b>	<b>94</b>
<b>HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	<b>95</b>



## Rescue without reserve – when helping becomes a financial burden

The emergency number 112 stands for immediate help – reliable, comprehensive, around the clock. But what is self-evident for citizens and citizens, poses the municipal level with increasingly insoluble challenges. More and more interventions of the rescue service do not end in a transport to the hospital. The share of these so-called non-interventions/trips varies widely, ranging from 15 to 20 percent – a trend that is increasing.

These interventions are not outliers or anomalies – they are the result of a care system that is permanently overloaded in many areas and overburdens the rescue service structurally. Bottlenecks in the lower-level medicine, an overloaded emergency care and unclear assignment structures lead to the fact that the rescue service becomes a general catch-all. It jumps in where other systems reach their limits, and is then called when the medical situation is not even indicated.

In addition, there is a structural change, which is currently insufficiently reflected: The rescue service of the year 2025 is no longer the rescue service of the 1980s. While transport to the hospital was almost exclusively the goal in the past, today it is often already the medical first aid on site – thanks to clearly improved emergency medical competencies, technical equipment and qualification of the personnel. The intervention ends more and more often with a caring measure instead of a trip to the clinic. This is medically sensible – and corresponds to the current understanding of care.

Therefore, it is even less understandable that the statutory health insurances are increasingly reluctant to pay for these interventions – although this has been a well-established and widely recognized practice for many years. The reference to the Social Security Code Book Fifth Book (SGB V), according to which only transport services are eligible for reimbursement, remains in a too narrow and rigid interpretation, which does not correspond to the actual development of the rescue service care. The law is interpreted here as a static rule book – without regard to the changes in the care routine.

Especially contradictory is: If in these cases a transport is successful, there would be a claim for reimbursement – but because it is medically sensible and responsible to transport, the financing is waived. This logic ignores the care order and sets false incentives.

The sudden turnaround of the cost bearers falls in a time, in which the municipal households are already under enormous pressure. Increasing social expenditures, tax shortfalls and limited investment options leave no room for new burdens. If non-interventions are no longer financed, the districts must bear these costs from their current budget – with sums, which would run in the millions nationwide per year.

The municipal demand is clear: It needs a reliable and permanently capable federal legal basis in SGB V, which recognizes non-interventions/trips as part of the rescue service care and financially secures it. The LKT NRW has already repeatedly demanded this at the federal level with great insistence – and will continue to do so. At the same time, it needs a real, capable moratorium: The current reimbursement practice must be continued. Anything else would not only remove the economic basis, but also the ability to act of a central pillar of public care.

The municipal level has always taken its responsibility for the rescue service very seriously. It expects, and it is right, that this contribution to public care is not undermined by a sluggish legislature and abrupt practice changes. A strong rescue system needs a reliable financial basis – also for interventions without transport of the affected people to the hospital.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

## Vorstand des LKT NRW trifft Minister Nathanael Liminski

Der Vorstand des Landkreistags NRW hat sich am 13. Mai 2025 mit dem nordrhein-westfälischen Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien, Nathanael Liminski, ausgetauscht. Im Rahmen der Vorstandssitzung befassten sich die NRW-Landräte mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, mit Aufgaben der zivilen Verteidigung und mit der geplanten SPNV-Reform der Landesregierung.

Die überaus angespannte Finanzlage der NRW-Kommunen, die durch strukturelle Defizite in Rekordhöhe und steigende Verschuldung geprägt ist, sowie die Maßnahmen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD zur Stärkung der Kommunen standen im Fokus des Gesprächs mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen (MBEIM NRW), Nathanael Liminski. Angesichts des dynamisch steigenden Finanzierungsdefizits der Gemeinden und Gemeindeverbände in den vergangenen zwei Jahren zeigten sich die NRW-Landräte besorgt und mahnten zu schnellem Handeln. Jeder Monat ohne eindeutige Lösungen treibe das Defizit weiter in die Höhe, mindere den Spielraum für Investitionen in die Zukunft und setze die kommunale Selbstverwaltung zunehmend unter Druck. Der Bund müsse jetzt handeln und präzise Gesetzesinitiativen, einen verlässlichen Zeitplan und eine echte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen initiieren. Die Kreise in NRW seien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.

Im Jahr 2024 erzielten die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland ein Rekorddefizit von 24,8 Milliarden Euro – der höchste Fehlbetrag seit der Wiedervereinigung. Haupttreiber der höheren Ausgaben seien gestiegene Sozialleistungen, die sich insgesamt auf 84,5 Milliarden Euro beliefen. Hinzu kämen die wachsenden Personal- und Bürokratiekosten, betonten die NRW-Landräte im Gespräch mit dem Minister. Dabei stelle die Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen seit Jahren eine erhebliche Belastung für die NRW-Kreise dar, da diese größtenteils über Landschaftsumlagen finanziert wird. Bundesweit stiegen die Fallzahlen und Ausgaben weiter an, wie der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) zeige. Der kommunale Finanzierungsanteil variere dabei stark zwischen den Bundesländern, in NRW liege dieser bei 99 Prozent. Jährliche Kostensteigerungen von mehr als zehn Prozent seien von den Kommunen allein nicht zu stemmen. Daher unterstrichen die Landräte ihre Forderung nach einer stärkeren und dyna-



Das Präsidium des LKT NRW mit Minister Nathanael Liminski (2. v.r.)

Quelle: LKT NRW

misch ausgestalteten finanziellen Beteiligung von Seiten des Landes. Als möglicher Einstieg für eine dynamische Lösung wurde eine Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgeschlagen, die sich 2023 auf rund 2,34 Milliarden Euro beliefen und bisher ausschließlich dem Land zufließen.

Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene zeigten sich die NRW-Landräte im Gespräch mit Minister Liminski zuversichtlich. Dieser wecke in den NRW-Kreisen besondere Erwartungen, weil er wichtige Weichenstellungen für die Handlungsfähigkeit der Kommunen in Aussicht stelle. Besonders positiv bewerteten die NRW-Landräte die geplante finanzielle Unterstützung für Investitionen von Ländern und Kommunen mit einem Anteil von 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen des Bundes. Darüber hinaus äußerten sie die Erwartung, dass zusätzlich zu diesem kommunalen Anteil weitere Mittel aus dem Sondervermögen für wichtige Investitionen – etwa in Verkehrsinfrastruktur, Bildung, Klimaschutz und andere kommunale Aufgaben – bereitgestellt werden. Entscheidend bleibe jedoch die Umsetzung: Die Mittel müssten unbürokratisch, pauschal und zügig bei den Kommunen ankommen, um ihre volle Wirkung entfalten zu können. Auch die vorgesehenen Maßnahmen in der Migrationspolitik sollten rasch in die Praxis überführt und auf kommunaler Ebene spürbar werden. Der Vorstand forderte zudem eine grundlegende Finanzreform zugunsten der

Kommunen. Der Koalitionsvertrag enthalte hierzu keine konkreten Regelungen, obwohl die stark ansteigenden Sozialausgaben die Haushaltsdefizite der Kommunen weiter in die Höhe treiben und durch bundesgesetzliche Vorgaben verursacht seien. Um die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zu beheben, forderten die Kreise eine höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer, die sich an der Einwohnerzahl und den Sozialausgaben orientiert. Das Land müsse sich weiter aktiv für die Interessen der Kommunen im Bundesrat einsetzen.

Zur Altschuldenproblematik begrüßten die NRW-Landräte, dass nachdem das Land bereits mit einem eigenen Entwurf für ein Altschuldenentlastungsgesetz vorgegangen sei, sich nun auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Zusage finde. Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen 250 Millionen Euro jährlich reichten aus Sicht der NRW-Landräte jedoch nicht aus; diese Summe werde allein in Nordrhein-Westfalen benötigt. Deshalb forderten sie ein gemeinsames und tragfähiges Vorgehen von Bund und Ländern zur nachhaltigen Entlastung der Kommunen.

Auch thematisierten die NRW-Landräte gegenüber dem Minister ihre Haltung zu den von der Landesregierung geplanten Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften. Insbesondere kritisierten die NRW-Landräte die vorgesehene Option zur Einführung einer Beigeordnetenverfassung für die Kreise. Dabei verwies der Vorstand auf die Stellungnahme der kom-

munalen Spitzenverbände sowie die wissenschaftlichen Ausführungen des Kommunalrechtsexperten Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2025, S. 87ff). In ihrer Stellungnahme hatten die kommunalen Spitzenverbände die optionale Einführung einer Beigeordnetenverfassung für die Kreise nachdrücklich abgelehnt. Das geltende System einer gleichermaßen schlanken wie schlagkräftigen Verwaltungsführung der Kreise mit einem direkt gewählten Landrat an der Spitze habe sich über Jahrzehnte hinweg bewährt. Vor allem in Krisensituationen konnte so im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine ordnungsgemäße Verwaltung und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden. Der Schaffung zusätzlicher, politisch besetzter Wahlämter für Führungspositionen in der Kreisverwaltung führe zu zusätzlichen Kosten für die Kreise und kreisangehörigen Städten und Gemeinden und mache die Verwaltung nicht effizienter. Auch Prof. Dr. Oebbecke kritisierte aus rechtswissenschaftlicher Sicht das Fehlen einer sachlich tragfähigen Begründung für das von den Koalitionspartnern CDU und Grünen vereinbarte Optionsrecht der Kreistage. Der Minister erklärte hierzu, dass das Kabinett den Regierungsentwurf am gleichen Tag verabschiedet hätte, der einigen Bedenken des LKT NRW bzw. der kommunalen Spitzenverbände entgegen-

komme. Das weitere Verfahren obliege nun dem Landtag.

Außerdem tauschte sich der Vorstand mit dem Minister über die neuen Herausforderungen in der zivilen Verteidigung aus. Angesichts der äußerst angespannten weltpolitischen Lage und zunehmender hybrider Bedrohungen rücke die zivile Verteidigung als nicht-militärischer Teil der Gesamtverteidigung zunehmend in den Blickpunkt. In diesem Bereich sei es dringend geboten, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Kreise zeitnah zu definieren. Das Land müsse seine Aufgaben im Bereich der zivilen Verteidigung aus einer Hand gebündelt wahrnehmen, einheitlich kommunizieren und die Kreise stärker und regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informieren.

Im Rahmen der anschließenden Vorstandssitzung befassten sich die NRW-Landräte überdies mit der von der Landesregierung geplanten Organisationsreform im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Grundsätzlich befürwortete der Vorstand das Vorhaben des Landes, gemeinsam mit den Verkehrsverbänden und den Kommunen die Organisation des SPNV in NRW weiterzuentwickeln, und bestätigte seine Unterstützung bei der Umsetzung. Der Ansatz, die Wahrnehmung bestimmter SPNV-Kernaufgaben künftig auf einer übergeord-

neten Ebene landesweit zu koordinieren, wurde mitgetragen. Die NRW-Landräte kritisierten allerdings, dass der vom NRW-Verkehrsministerium initiierte Prozess zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung verabredeten Ziele bisher zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt habe. Insbesondere seien keine Ansätze zu einer Entlastung der Kommunen zu erkennen. Stattdessen zeichneten sich für die Kommunen bislang vor allem höhere finanzielle und haftungsrelevante Risiken bei gleichzeitiger Verringerung der politischen Einflussnahme und Mitbestimmung ab. Aus Sicht der NRW-Landräte müsse sich die Landesregierung stärker nach den Ergebnissen des von ihr selbst im Auftrag gegebenen Gutachtens richten. Insbesondere müsse das Land NRW die Haftung für eventuelle finanzielle Risiken im SPNV sicherstellen.

Weitere Themen der Vorstandssitzung waren die laufenden Verhandlungen der Kreise mit den Krankenkassen zur Kostenerstattung für Fehlfahrten bzw. Fehleinätze im Rettungsdienst, die Gespräche mit dem NRW-Kommunalministerium zur Anschaffung einer KI-gestützten Vergabeplattform sowie aktuelle Polizeifragen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 00.10.10

## Beigeordnetenverfassung für die Kreise – mehr Führungsstellen statt schlanker Struktur?

*Im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), der wissenschaftlichen Forschungsstelle des LKT NRW an der Universität Münster, fand am 3. April 2025 eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Beigeordnetenverfassung der Kreise – mehr Führungsstellen statt schlanker Struktur?“ statt. Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und Prof. Dr. Janbernd Oebbecke führten in das Thema ein.*

In seiner Eröffnungsrede thematisierte der Geschäftsführende FSI-Direktor, Prof. Hinnerk Wißmann, aktuelle politische und öffentlich-rechtliche Herausforderungen, darunter Auswirkungen der US-Zollpolitik für den internationalen Handel sowie die laufenden Regierungsbildungsprozesse auf Bundesebene. Er hob zudem das neue NRW-Hochschulstärkungsgesetz hervor, das entscheidende Impulse für die Hochschullandschaft setzt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die geplante Einführung von Beigeordneten für die Kreise in NRW als Optionsmodell. Wißmann wies darauf hin, dass zu diesem Gesetzesentwurf bereits eine umfassende gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliegt.

Hauptreferenten waren Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat des Kreises Coesfeld, sowie Professor Janbernd Oebbecke, emeritierter Professor für Verwaltungslehre und Kommunalrecht. Sie erörterten das Thema aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht und legten das Fundament für die anschließende Diskussion.

Zu Beginn führte Schulze Pellengahr aus, dass bereits die Preußische Städteordnung von Freiherr vom Stein (1757-1831) aus dem Jahre 1808 die Funktion des Beigeordneten gekannt habe. Die nachfolgenden Kreisordnungen hätten sog. Kreisdeputierte vorgesehen, die die Vertretungsfunktion des Landrates in den Kreisen übernahmen. Erst mit der Kreis-



DER AUTOR

Fabrice Kunze,  
wiss. Mitarbeiter,  
FSI,  
Münster  
Quelle: FSI

ordnung für die Provinz Westfalen von 1886 (für die Rheinprovinz 1887) erhielten die Kreise mehrere kommunale Aufgaben zugesprochen, die Vertretung des Landrates erfolgte durch Kreisdeputierte. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe die britische Besatzungsmacht die „Doppelspitze“ mit einem hauptamtlichen Oberkreisdirektor als Verwaltungsleiter sowie einem ehren-

amtlichen Landrat als Repräsentanten eingeführt. Beginnend 1994 sei dieses System im Zuge der Einführung der „Einheitsspitze“ in NRW abgeschafft worden, seitdem sei – flächendeckend seit 1999 – der Landrat die hauptamtliche Verwaltungsspitze. Die aktuell geltende Regelung zum allgemeinen Vertreter des Landrats finde sich in § 47 der Kreisordnung NRW (KrO NRW): Es könne entweder ein leitender Beamter als Vertreter bestellt oder ein Kreisdirektor als kommunaler Wahlbeamter vom Kreistag für acht Jahre gewählt werden.

Die bisherige Rechtslage sehe in § 47 KrO NRW vor, dass der allgemeine Vertreter der organschaftliche Vertreter des Landrats ist. Nach dessen Abs. 1 werde ein leitender Beamter als allgemeiner Vertreter unter der Bezeichnung als Kreisdirektor vom Kreistag für acht Jahre bestellt. Als organschaftlicher Vertreter erstreckte sich dessen Vertretungsmacht jedoch nur auf die Spitze der Verwaltung, nicht auf die politische Repräsentation des Kreises. Die Vertretung im Kreistag und nach außen als Repräsentant des Kreises übernehme ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Landrats nach § 46 KrO NRW, im Kreisausschuss ein gewählter Vertreter gemäß § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW. Für die Aufgaben des Landrats in seiner Verantwortlichkeit als untere staatliche Verwaltungsbehörde sei die Vertretung gesetzlich nicht gesondert geregelt; diese Aufgaben nehme aber in der Praxis ebenfalls der allgemeine Vertreter wahr. Anders als die Gemeindeordnung sehe die Kreisordnung keine spezifischen Vorschriften für eine weitergehende Vertretung vor. Die umfassende Vertretungsmacht des allgemeinen Vertreters sei nach außen nicht einschränkbar; intern richte sich die Vertretungsbefugnis nach den Weisungen des Landrats.

Kernpunkte der Debatte um die geplante Einführung einer Beigeordnetenverfassung seien die §§ 47 und 49 KrO NRW des Entwurfs. Danach soll den Kreisen ermöglicht werden, neben dem Landrat Beigeordnete als Wahlbeamte einzuführen. Der Kreistag soll die Beigeordneten wählen und deren Geschäftskreise im Einvernehmen mit dem Landrat festlegen. Diese können auch zur Vertretung des Landrats und als Kämmerer bestellt werden. Dabei übernimmt der Gesetzentwurf weitgehend die in der Gemeindeordnung bereits etablierten Regelungen für Städte und Gemeinden durch gesetzlichen Verweis auf die §§ 70, 71, 73 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Insbesondere kritisierte Schulze Pellengahr, dass der Aufgabenbereich der Beigeord-

neten im Gesetz unklar bleibe. Gerade die staatlichen Aufgaben des Landrats – etwa als Kreispolizeibehörde oder bei der Kommunalaufsicht – sollen ihnen grundsätzlich nicht zugewiesen werden können. Zudem bemerkte Schulze Pellengahr, dass die Kreise durch die notwendige Besetzung höher dotierter Stellen in Konkurrenz um Fachkräfte zu den Städten und Gemeinden treten würden.

Darüber hinaus verwies Schulze Pellengahr auf die 2016 eingeführte und 2018 abgeschaffte Option zur Wahl von Beigeordneten, die damals aufgrund der erheblichen Kritik aus Wissenschaft und kommunaler Praxis nicht umgesetzt wurde. Insbesondere wurden bereits damals mangelnde Steuerungsmöglichkeiten sowie finanzielle Mehraufwendungen und personalwirtschaftliche Probleme bemängelt.

Auch heute seien keine geänderten Rahmenbedingungen erkennbar, die eine Notwendigkeit für die Einführung einer Beigeordnetenverfassung begründen – einen solcher Bedarf würde der Gesetzentwurf nicht darlegen. Vielmehr habe sich das Kreisdirektorenmodell jahrzehntelang, insbesondere in Krisenzeiten, bewährt, betonte Schulze Pellengahr. Die Einführung von Beigeordneten könne hingegen eine stärkere Politisierung der Kreisverwaltungen bewirken, da die Wahl von Beigeordneten in der Praxis oftmals parteipolitisch motiviert und nach Proporz erfolgen könnte, während die fachliche Eignung in den Hintergrund treten könnte. Dies gefährde die bisherige Qualität der Verwaltung vor allem in Bezug auf die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. Die schrittweise Angleichung der Eingruppierung von Beigeordneten könnte zudem weitreichende Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge der Kreisverwaltungen haben.

Außerdem wies Schulze Pellengahr darauf hin, dass die Funktion der Beigeordneten in Städten und Gemeinden nicht einfach auf Kreise übertragbar sei, da sich Aufgabenprofile und Strukturen deutlich unterscheiden. Die Organisationshoheit, die bisher dem unmittelbar gewählten Landrat oblag, werde durch die möglicherweise dominante Rolle des Kreistages in der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten erheblich eingeschränkt, was Konfliktpotenzial berge.

Schulze Pellengahr kam daher zu dem Schluss, dass die bisherige Praxis der Bestellung eines Kreisdirektors oder allgemeinen Vertreters effektiv und bewährt sei. Eine Einführung der Beigeordnetenverfassung führe zu einer nicht notwendigen

Politisierung der Verwaltung. Die bloße Übernahme des Systems aus der Gemeindeordnung passe ferner nicht zu dem Aufgabenzuschnitt der Kreise, der weniger durch die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben, sondern mehr von der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben geprägt ist. Ebenso habe sich die Organisationshoheit des direkt gewählten Landrates für die Kreisverwaltung bewährt, der angedachte Wechsel der Zuständigkeit hin zum Kreistag berge unnötiges Konfliktpotential. Er plädierte daher dafür, an dem bisherigen System festzuhalten. Nur hilfsweise sollte den Kreisen jedoch ein echtes Wahlrecht zwischen dem bisherigen Kreisdirektorenmodell oder der Beigeordnetenverfassung eröffnet werden.

Anschließend beleuchtete Prof. Dr. Janbernd Oebbecke in seinem Vortrag die geplante Option zur Einführung einer Beigeordnetenverfassung für die Kreise aus wissenschaftlicher Sicht und kam zu einem vergleichbar kritischen Ergebnis. Im Kern kritisierte Prof. Dr. Oebbecke das Fehlen einer sachlich tragfähigen Begründung für das Optionsrecht der Kreistage zur Einführung einer Beigeordnetenverfassung. Seine Ausführungen stellt Prof. Dr. Oebbecke in seinem nachfolgenden Aufsatz ausführlich dar (siehe EILDIENTST Nr. 6/Juni 2025, S. 87ff).

Mehrere Landräte nahmen neben weiteren kommunalpolitischen Akteuren sowie Vertretern von Landesinstitutionen und der Wissenschaft einschließlich Studierender an der Veranstaltung teil und brachten unterschiedliche Aspekte in die abschließende Debatte ein. Dabei zeigte sich, dass der Entwurf der Beigeordnetenverfassung von der Praxis weitgehend abgelehnt wird. Dominiert wurde die Diskussion von der besoldungsrechtlichen Stellung der künftigen Beigeordneten und der Konkurrenzfähigkeit der Kreise gegenüber Städten und Gemeinden.

Aus dem Auditorium wurden auch Argumente für eine Beigeordnetenverfassung eingebracht. Insbesondere könnten höher dotierte Beigeordnetenstellen die Kreise wettbewerbsfähiger machen – wie etwa in Niedersachsen, wo die den Beigeordneten vergleichbaren Kreisräte höhere Bezüge erhielten. Zunehmend falle es den Kreisen schwer, Führungskräfte zu gewinnen oder zu halten, da Städte und Gemeinden teilweise trotz niedrigerer Einwohnerzahl oft deutlich attraktivere Gehälter bieten könnten.

Dass die Kreise im Hinblick auf die Besoldung von Führungskräften konkurrenzfähig

hig werden müssten, fand in der Diskussionsrunde viel Zustimmung. Es sei wünschenswert, wenn die Kreise Fachkräften Besoldungen oberhalb der Besoldungsgruppe B2 anbieten könnten. Dafür sei es – so die mehrheitliche Meinung – nicht notwendig, eine Beigeordnetenverfassung einzuführen. Vielmehr müsse die besoldungsrechtliche Attraktivität der Kreise für Fachkräfte insgesamt steigen. Dies könne durch Änderungen im Landesbesoldungsgesetz bzw. in der Eingruppierungsverordnung erreicht werden.

Prof. Oebbecke bestätigte, dass es massive Personalgewinnungsprobleme gebe, diese aber durch die Beigeordnetenverfassung nicht gelöst würden, die lediglich den Wettbewerb zwischen Kreisen und Gemeinden erhöhe. Er sah auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rechtfertigung für den Erlass eines Gesetzes durch den Landesgesetzgeber. Dass es andere Möglichkeiten gäbe, die Führungspositionen in den Kreisen besser zu besolden, sah auch er so, seiner Ansicht nach verfolge der Landesgesetzgeber mit der Beigeordnetenverfassung ein anderes Ziel.

Schulze Pellengahr gab zu bedenken, dass dieses Gesetz vermutlich nicht mehr abgewendet werden könne; es müsste aber jedenfalls Kompromisslinien geben, die die Belange der Kreise angemessen berücksichtigten. Daraufhin kamen einige Vorschläge aus der gemeinsamen Stellung-



V.l. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW, Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Kreis Coesfeld, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke und Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, FSI.

Quelle: C. Neumann /FSI

nahme der kommunalen Spitzenverbände, die Anfang April 2024 an das Ministerium versendet wurde, ins Gespräch. So wurde auf die Forderung verwiesen, dass für die Entscheidung über die Anzahl der Beigeordnetenstellen zumindest eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags vorgesehen werden sollte, was der Bedeutung des damit verbundenen Systemwechsels gerecht wurde.

Zum Abschluss der Veranstaltung fasste Dr. Klein zusammen, dass Skepsis und

Kritik angesichts des Begründungsdefizits für die optionale Einführung von Kreisbeigeordneten berechtigt bleibe. Derzeit sei das Gesetzgebungsverfahren aber noch nicht in den Landtag gelangt, sodass der LKT NRW in enger Abstimmung mit den gemeindlichen Schwesterverbänden den weiteren Gesetzgebungsprozess intensiv begleiten werde.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 00.20.04

## Prof. Dr. Janbernd Oebbecke zur „Beigeordnetenverfassung für die Kreise“

*Im Rahmen der Vortragsreihe des FSI am 3. April 2025 unter dem Titel „Beigeordnetenverfassung der Kreise – mehr Führungsstellen statt schlanker Struktur?“ referierte Prof. Dr. Janbernd Oebbecke aus wissenschaftlicher Perspektive. Sein Vortrag beleuchtete nicht nur die aktuelle politische Debatte um die Einführung einer Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene, sondern zeichnete auch die Entwicklung des politischen Diskurses in den letzten Jahrzehnten nach. Prof. Dr. Oebbecke griff zentrale Argumente und Ansätze auf, die in der Diskussion eine bedeutende Rolle spielen, und zeigte die Herausforderungen der geplanten Reform auf. Einige Anregungen aus seinem Vortrag wurden inzwischen im überarbeiteten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften berücksichtigt. Obwohl insofern einige Kritikpunkte bereinigt worden sind, wird der Vortrag aufgrund seiner politischen Relevanz und als Grundlage für das Verständnis aktueller Entwicklungen in seiner ursprünglichen Form veröffentlicht. Ziel ist es, einen Beitrag zur öffentlichen sowie zur laufenden politischen Diskussion im Landtag zu leisten und unterschiedliche Standpunkte zu dem Vorhaben sichtbar zu machen.*

### Die Diskussion über die Beigeordnetenverfassung

Die Diskussion darüber, ob die Kreise Beigeordnete haben sollten – genauer: mehr als einen, denn der Kreisdirektor hat ja eine Rechtsstellung wie etwa die

Beigeordneten des RVR – ist nicht neu. So hat sich vor mehr als dreißig Jahren, am 8. Juli 1992, die Landkreistagsversammlung, das höchste Organ des Landkreistages, damit befasst. Das damalige Geschäftsführende Vorstandsmitglied berichtete dort, die Diskussion gebe es seit dem Erlass der

Kreisordnung; allein seit 1969 werde das Thema zum vierten Mal diskutiert, wenn auch das erste Mal auf einer Landkreistagsversammlung. Schon wegen der Kostenfolgen sei es unwahrscheinlich, dass Landesregierung oder Landtag eine Initiative ergreifen würden. Die Argumente waren

im Wesentlichen dieselben wie heute. Die Landkreisversammlung lehnte die Einführung mit 33 Nein- bei 15 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der bisher letzte Anlauf wurde als Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15.12.2016 vom Landtag beschlossen und sollte die Kreisverfassung umfassend an die Gemeindeverfassung anpassen. Das war 2016 zu Zeiten der rot-grünen Regierung Kraft II. Ich habe mich damals dazu geäußert. Bevor das Gesetz in Kraft trat, wurde es 2018 – inzwischen regierte Schwarzgelb unter Laschet – wieder aufgehoben. Dass das Thema jetzt – wenn auch gewissermaßen minimalintensiv – wieder diskutiert wird, zeigt, dass es eine politische Kraft im Lande gibt, die für mindestens ein kommunalpolitisches Thema einen langfristigen Plan hat. Solche langfristigen politischen Konzeptionen für die Kommunen sind grundsätzlich ja etwas Gutes und man würde sich wünschen, dass es mehr davon gäbe und vor allem zu Problemen, die dringend sind.

Ich will heute in zwei Schritten vorgehen: Zuerst will ich die Einführung der Beigeordnetenverfassung bewerten und dann auf ihre nähere Ausgestaltung eingehen. Sie ist für die Praxis von großer Bedeutung und da geht es nicht nur um die Kreise.

## Die Einführung der Beigeordnetenverfassung

Eine Bewertung setzt Maßstäbe voraus. Weil die vorgesehenen Änderungen verfassungsrechtlich unproblematisch sind, kommt es hier allein auf die noch wichtigeren Anforderungen an gute Gesetzgebung an. Ziel jeder Gesetzgebung muss das Gemeinwohl oder, wie es inzwischen in Art. 30 Abs. 2 bzw. Art. 53 Satz 3 der Landesverfassung heißt, das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Gute Gesetzgebung ist auf die Förderung des Gemeinwohls ausgerichtet, sie muss unterm Strich einen Nutzen für das Gemeinwohl haben. Das bedeutet zum einen: Wenn sich ein solcher Nutzen nicht angeben lässt, ist es keine gute Gesetzgebung. Jede Gesetzesänderung verursacht nämlich Aufwand bei den Anwendern. Schon ein Gesetz, das lediglich keine Verschlechterung bringt, stiftet deshalb mehr Schaden als Nutzen und ist dem Gemeinwohl abträglich. Für verwaltungsrechtliche Gesetze wie die Kommunalverfassungen lassen sich die Anforderungen weiter konkretisieren: Verwaltung, auch Kommunalverwaltung, ist kein Selbstzweck; sie soll etwas zum Nutzen der Bevölkerung bewirken. Neue Gesetze nützen also dem

Gemeinwohl, wenn die Verwaltung nach neuem Recht bessere Ergebnisse erzielen kann als nach dem bisherigen, wenn also die Bedingungen für gute Arbeitsergebnisse der Verwaltung verbessert werden.

Das wird in diesem Fall nicht einmal versprochen. Es gibt auch keine Kritik an der Arbeit der Kreise. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung bezieht sich auf einen „Auftrag“ des „Gesetzgebers“ bzw. des Landtags aus seinem Beschluss über die Landtagsdrucksache 18/7768. Daran ist einiges ziemlich schief: Gesetzgeber ist nicht allein der Landtag, sondern alle an der Gesetzgebung Beteiligten, bei Entwürfen des Landesregierung vor allem auch diese selbst. Die Formulierung soll diese Verantwortung wohl kaschieren. Vor allem aber: Der Landtag kann der Landesregierung keine Aufträge erteilen. Verbindlichen Vorgaben kann der Rat dem Bürgermeister machen, nicht das Parlament der Regierung. Man kann diese Passage der Begründung als schmallippigen Versuch verstehen, inhaltliche Distanz auszudrücken und damit zugleich die Verantwortung für eigenes politisches Handeln von sich zu weisen. In der Diskussion über unseren Föderalismus kann man sie aber auch als Indiz für die Selbstverzweigung der Bundesländer verstehen, die sich immer mehr gerieren wie Kommunen.

Der Beschluss zu dem gemeinsamen Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der erwähnten Landtagsdrucksache trägt die Überschrift „Kommunale Demokratie und kommunales Ehrenamt als Fundament unserer freiheitlichen Demokratie stärken und fördern“ und befasst sich – vor dem dort unausgesprochenen ernsten Hintergrund der immer schwierigeren Gewinnung ehrenamtlicher Mandatsträger – mit den Möglichkeiten, die Bedingungen für die Mandatsausübung zu verbessern. Ohne dass dazu irgend ein Bezug hergestellt wird, heißt es in dem Beschluss dann irgendwann, ein weiteres zentrales Anliegen sei die Stärkung der Kreistage. Die Wahl von Beigeordneten auf Kreisebene zu ermöglichen, ziele darauf ab, „die Entscheidungskompetenz und Effektivität der Kreistage zu erhöhen“.

Nun ist Kompetenzverteilung ein Nullsummenspiel. Jede Erhöhung des Einflusses eines Organs geht zwangsläufig mit der Minderung bei einem anderen einher. Dass der Kreistag Einfluss gewinnt, wäre nur dann eine Begründung im Sinne des Gemeinwohls, wenn es einen gewissermaßen natürlichen Zusammenhang zwischen dem Einfluss der Vertretung und den Ergebnissen des kommunalen Verwaltungshan-

delns gäbe. Davon kann aber keine Rede sein. Wieso eine solche Änderung hier zu Verbesserungen des Verwaltungshandelns führen soll, bleibt unklar. Offenbar sollen wir glauben, dass die Steigerung des Einflusses von Parteien und Fraktionen sich von selbst rechtfertigt.

Im Ergebnis scheinen mir zwei Punkte sicher zu sein: Erstens, dafür sprechen die Erfahrungen in anderen deutschen Ländern, kann mit und ohne Beigeordnete ordentlich verwaltet werden. Ohne Beigeordnete kommen wie NRW bisher etwa auch die Landkreise in Bayern oder Baden-Württemberg aus. Dafür, dass auch eine Beigeordnetenverfassung funktioniert, sprechen die Erfahrungen etwa mit den Kreisräten in Niedersachsen oder den Beigeordneten in Rheinland-Pfalz. Zweitens wird es auf alle Fälle teurer. Anders als in allen anderen Ländern außer Niedersachsen soll in NRW keine Höchstzahl der Beigeordneten vorgesehen werden. Die Skala ist nach oben offen. Auch insoweit sieht der Entwurf keinen Begründungsbedarf. Wieviel teurer hängt auch davon ab, wie die Eingruppierungsverordnung geändert wird. Schon wegen des Wiederwahlrisikos wird man geeignete Beigeordnete nicht mit B 2 abspesen können; das können auch Lebenszeitbeamte erreichen. Wenn Amtangemessenheit und Abstandsgebot beachtet werden sollen, wird man auf Dauer wenigstens in den Kreisen bis 200.000 Einwohnern auch um Anhebungen bei den Kreisdirektoren und Landräten nicht herumkommen. Bezahlen müssen das die kreisangehörigen Gemeinden. Aber das ist ja wohl nicht so wichtig. Wir haben eben nicht mehr 1992; Geld spielt keine Rolle.

## Die kommunalverfassungsrechtliche Ausgestaltung der Beigeordnetenverfassung

Beigeordnetenverfassung ist nicht gleich Beigeordnetenverfassung. Schon wir in Nordrhein-Westfalen praktizieren drei verschiedene Modelle, nämlich bei den Gemeinden, bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr. Nach dem Entwurf folgt die Ausgestaltung „den einschlägigen Regelungen der §§ 70 – 74 der Gemeindeordnung“. Warum das gerade so geregelt werden soll, erfährt man nicht. Es gibt ja relevante Unterschiede. Anders als die Beigeordneten der Gemeinden nach § 70 Abs. 4 Satz 2 und 3 GO sind die der Landschaftsverbände und die des RVR nicht berechtigt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches ihre vom Hauptverwaltungsbeamten abweichende Meinung zu äußern. Hier geht es

darum, wie einheitlich die Verwaltungsführung gegenüber der Vertretung auftritt. Das Kommunalverfassungsrecht misst dieser Einheitlichkeit bei den Landschaftsverbänden und dem RVR offenbar größere Bedeutung zu als bei den Gemeinden und nach dem Entwurf künftig bei den Kreisen.

Unterschiede gibt es auch in der Frage, ob die Vertretung Einfluss auf die Geschäftsverteilung zwischen den Beigeordneten nehmen kann. Bei den Landschaftsverbänden und beim RVR legen der Landschafts- bzw. der Verbandsausschuss die Geschäftsverteilung fest. Für die Kreise soll aber grundsätzlich § 73 Abs. 1 GO gelten. Warum diese Frage für die Kreise so geregelt werden soll wie bei den Gemeinden und ob man über die Alternativen überhaupt nachgedacht hat, bleibt ganz unklar.

Die Bestimmung des § 73 Abs. 1 GO, um die es hier geht, modifiziert die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GO – für den Landrat sagt § 42 Buchst. g KrO dasselbe –, die Geschäfte zu verteilen. Es liegt auf der Hand, dass die Vertretung im Hinblick auf die Kenntnis der Erfordernisse und der Gegebenheiten der Verwaltung und der alltäglichen administrativen Fähigkeiten der dort handelnden Personen, auf die es bei dieser Entscheidung ankommt, dem Bürgermeister deutlich unterlegen ist. Ein weiterer Nachteil dieser Regelung ist, dass der Bürgermeister Kritik an der Performance der Verwaltung den Hinweis auf die nicht von ihm zu verantwortende Geschäftsverteilung entgegen halten kann. Die gesetzliche Regelung geht offenbar davon aus, dass diese Nachteile durch die Schwarmintelligenz der Vertretung aufgewogen werden.

In manchen Punkten ist das Verständnis des § 73 Abs. 1 GO umstritten. Es geht darum, ob der Bürgermeister sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und sie damit einer Verteilung der Geschäftskreise nach § 73 Abs. 1 GO entziehen darf, und ob er einen Vorbehalt auch noch geltend machen kann, nachdem die Verteilungsentscheidung nach § 73 Abs. 1 GO getroffen worden ist. Konkret: Kann der Rat im Rahmen der Entscheidung nach § 73 Abs. 1 GO das Personalamt, das der Bürgermeister sich vorbehalten hat, anderweit zuordnen, und kann der Bürgermeister sich das Personalamt, das er sich nicht vorbehalten hatte, nachträglich an sich ziehen? Hier soll jetzt nicht Stellung in diesen Streitfragen bezogen werden. Es soll aber festgehalten werden: Es geht nur um die Verteilung der Geschäfte, nicht um die Leitung. Die Leitungsgewalt des Bürger-

meisters wird durch eine Ratsentscheidung nach § 73 Abs. 1 GO nicht tangiert. Richtigerweise geht es auch nicht um die Befugnis des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 1 Satz 4 Var. 2 GO, die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen. Es geht ausschließlich um die Geschäftsverteilung.

Bevor ich zu den Modifikationen komme, die der Entwurf für die Kreise vorsieht, noch ein paar Worte zur zeitlichen Geltung eines Beschlusses nach § 73 Abs. 1 GO. Das ist ein Thema, das im Schrifttum, soweit ich sehe, bisher keine Rolle spielt. Wie lange bleibt der unveränderte Beschluss des Rates verbindlich? Bis zu einer Änderung durch den Rat? Längstens bis zur Neuwahl, warum sollte der Rat über seine Amtszeit hinaus wirksam werden können? Der Rat kann seinen Nachfolger nicht binden. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters, die ja auch in der laufenden Wahlperiode erfolgen kann? Ein neuer Bürgermeister muss neu geltend machen können, ob eine Regelung mit seinem Einverständnis erfolgt. Bis zu einer personellen Änderung im Kreis der Beigeordneten? Die Geschäftsverteilungsentscheidung ist zugleich sachlich und persönlich geprägt; es geht darum, Arbeitsbereiche Personen zuzuordnen. Ändert sich die personelle Zusammensetzung des Beigeordnetenkollegiums muss also neu entschieden werden. Das Gewicht der erwähnten Streitfragen zur Auslegung des § 73 Abs. 1 GO hängt davon ab, wie man die Fragen beantwortet. § 49 Abs. 3 Satz 2 KrO des Entwurfs schränkt die Verweisung auf § 73 Abs. 1 GO ein. Abweichend davon müssen danach nämlich die Aufgaben als Kreispolizeibehörde, als Teil des Schulamts sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit er in dieser Funktion die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt, ausschließlich dem Landrat obliegen. Man fragt sich, wo die Kreispolizeibehörde Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden ausübt: mir ist nichts eingefallen. Deutlich wird: Die Aufsichtsaufgaben sollen im Dezernat des Landrats bleiben. Insoweit wird die Dispositionsbefugnis des Kreistages eingeschränkt. Andere staatliche Aufgaben können den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden (§ 49 Abs. 3 Satz 3 Entwurf). Damit wird dem Kreistag also eine Geschäftsverteilung innerhalb der Kreisverwaltung verweigert, welche der Landrat außerhalb der Beigeordnetenverfassung zulässigerweise vornehmen darf. Das leuchtet nicht ein. Warum die Regelung des § 73 Abs. 1 GO überhaupt eingeschränkt werden soll, ist nicht verständlich. Der Oberbürgermei-

ster einer Stadt kann das Schulamt dem Geschäftskreis eines Beigeordneten zuordnen, der Landrat einem Dezernenten. In beiden Fällen gilt das Weisungsrecht. Es sind keine Landesinteressen an einer ordnungsgemäßen Verwaltung erkennbar, die dagegen sprechen könnten, etwa die Aufgaben der oberen Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 BauO oder die der oberen Denkmalbehörde nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 DSchG unter der übergeordneten Verantwortung des Landrats nicht von einem Beigeordneten in dessen Geschäftskreis wahrnehmen zu lassen. Dass mit diesen staatlichen Aufgaben Aufsicht gegenüber kreisangehörigen Gemeinden verbunden ist, ändert daran nichts. Wer glaubt, der Beigeordnete liege falsch, kann sich jederzeit an den Landrat wenden. Dessen Leitungsbefugnis wird ja durch die Geschäftsverteilung nicht beschränkt, das habe ich erläutert.

Hier steckt ein gravierendes Problem: § 49 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs tut nämlich so, als könne sich daran durch die Geschäftsverteilung etwas ändern; welche Bedeutung soll der Satz sonst haben? Die Bestimmung ist damit geeignet, weit über die Kreisordnung hinaus Unklarheit zu stiften. Die Gesetzesbegründung verweist dazu auf einzelne Sätze einer Entscheidung, die das OVG NRW noch zur zweigleisigen Gemeindeverfassung getroffen hat. Damals wehrte sich ein Beigeordneter gegen eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsanweisung seines Stadtdirektors. Dort hieß es: „Im Fall unzuweckmäßiger Weisungen ist die Angelegenheit mit dem Vorgesetzten unverzüglich zu erörtern. Wird eine Einigung nicht erzielt, ist der Sachverhalt mit dem nächsthöheren Vorgesetzten zu besprechen. In besonders wichtigen Angelegenheiten ist bei Bedenken der Stadtdirektor einzuschalten.“ Der Beigeordnete sah dadurch, dass etwa ein Amtsleiter sich gegen seine Weisung an den Stadtdirektor wenden sollte, seine Rechtsstellung beeinträchtigt. Ganz zu Recht hat das OVG die Klage abgewiesen. Weder die Vertretungsbefugnis noch die Zuständigkeit für sein Arbeitsgebiet seien beeinträchtigt. Das Gericht hat das Leitungs- und Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber Beigeordneten also nicht in Frage gestellt, sondern gerade bestätigt. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu Satz 4 ist verfehlt.

Die beste Lösung wäre bei Kreisen wie bei Gemeinden der Verzicht auf jede Einschränkung des Organisationsrechts des direktgewählten Hauptverwaltungsbeamten. Die zweitbeste die Streichung der

Sätze 2 bis 4 des § 49 Abs. 3. Auf alle Fälle muss der äußerst schädliche Satz 4 mit seiner Kollateralwirkung für die Gemeindeverfassung gestrichen werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 00.20.04

- 1 Landkreisversammlung zur Beigeordnetenverfassung bei den Kreisen, Eild LKT NRW 1992, 238 ff.
- 2 GVBl. 2016, 1150 ff.
- 3 Oebbecke, Eild LKT NRW 2016, 415 ff.
- 4 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften v. 18.

- Dezember 2018 (GVBl. 2018, 738 ff.)
- 5 Referentenentwurf, Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen S. 27.
- 6 LT-Drs. 18/7768 S. 2.
- 7 Dazu Breder, Vergleichende Analyse der Kreisverfassungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 2022, S. 224 ff.
- 8 Dazu Oebbecke, Eild LKT NRW 2016, 416.
- 9 Referentenentwurf, Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, S. 27.
- 10 Dafür: Kallerhoff, in: BeckOK § 73 GO Rn. 15; Dietlein, in: Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2022, S. 251 f. Rn. 149; Paal,

- in: Rehn/Cronauge, § 73 Rn. 2; von Danwitz, NWVBl. 2025 1 (5); dagegen Flühöh/Bastians, in: Kleebaum/Palmen, 4. Auflage 2023, § 73 Anm. II 1 b.
- 11 Dafür VG Köln, Gerichtsbescheid v. 30.4.2020 – 4 K 6829/19 – BeckRS 2020, 10821; Plückhahn, in: PdK § 73 GO NRW Anm. 2.2; dagegen Kallerhoff in BeckOK KommR NRW, § 73 GO NRW Rn. 16; so auch Dietlein, in: Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2022, S. 252 Rn. 149; Flühöh, in: Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Erl. II 1b; von Danwitz, NWVBl. 2025 1 ff.
- 12 Kallerhoff, in: BeckOK § 73 Rn. 16; von Danwitz, NWVBl. 2025, 1 (5); Paal, in: Rehn/Cronauge, § 73 Rn. 6.

## Krisenmanagement durch „ÖGD-Feuerwehr“ im Kreis Recklinghausen

*Der Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst hat die Möglichkeit geschaffen, in den Gesundheitsämtern einen erheblichen Personalaufwuchs zu realisieren. Durch die Pandemie wurde deutlich, dass die Gesundheitsämter sowohl personell als auch technisch und digital besser ausgestattet werden müssen. Auch das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen hat von dem ÖGD-Pakt profitiert. Insgesamt konnten 33 neue Stellen, verteilt über alle Bereiche, geschaffen werden.*



### DIE AUTOREN

**Maurice Roth,**  
Krisenmanager,  
Gesundheitsamt,  
Kreis Recklinghausen  
Quelle: Lena Heimers



**Dr. Jutta Hullmann,**  
Leiterin,  
Gesundheitsamt,  
Kreis Recklinghausen  
Quelle: Kreis Recklinghausen

### Krisenmanagement als Schlüssel zur erfolgreichen Krisenbewältigung

Das Krisenmanagement im Gesundheitsamt spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung von gesundheitlichen Krisensituationen in der Zuständigkeit des ÖGD. Als spezialisierte Behörde ist das Gesundheitsamt nicht nur für die Prävention von Krankheiten verantwortlich, sondern auch für die schnelle und koordinierte Reaktion auf Gesundheitskrisen, sei es durch Epidemien, Naturkatastrophen oder andere gesundheitliche Bedrohungen. Im Kreis Recklinghausen wurde aus diesem Grund ein Krisenmanager speziell für das Gesundheitsamt eingestellt. Seine Auf-

gabe ist es, das Gesundheitsamt auf besondere Einsatzlagen vorzubereiten, indem er Strukturen innerhalb des Amtes schafft, die es ermöglichen zielgerichtet und schnell auf Krisen reagieren zu können.

In einem solchen Krisenfall ist es erforderlich, nicht nur in der Gesamtverwaltung, sondern auch innerhalb des Gesundheitsamtes in eine Sonder- bzw. Stabsstruktur zu wechseln. Im Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen geschieht dieses über den sogenannten lagebasierten Arbeitsstab (LAS). Die Leitung obliegt der Leitung des Gesundheitsamtes. Weiter gehören der Krisenmanager sowie die Leitung des hauptsächlich betroffenen Ressorts zum LAS. Die Aufgabe besteht hier darin, die Lage einzuschätzen sowie strategische Parameter festzulegen. Anschließend koordiniert der Krisenmanager die krisenbedingten Arbeitsaufträge und entwickelt entsprechende Handlungsstrategien.

### Das Kriseninterventionsteam (KIT)

Der Krisenmanager leitet im Krisenfall das interne Kriseninterventionsteam (KIT), bestehend aus 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Paktes ÖGD, und sorgt für die notwendige Schulung und Qualifikation der Teammitglieder. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass das Gesundheitsamt jederzeit handlungsfähig ist. Das

Kriseninterventionsteam (KIT) ist so etwas wie die „Feuerwehr“ im Gesundheitsamt, die unmittelbar für die Bewältigung der Krise zur Verfügung steht.

In Phasen ohne Krise sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT Teams in allen Ressorts des Gesundheitsamtes eingesetzt. Voraussetzung für die Besetzung dieser Stellen im Rahmen des Personalaufwuchskonzeptes war, dass das Team für den Einsatz in der Krise sofort zur Verfügung steht und dann nicht mehr für Tätigkeiten im originären Bereich.

Das KIT Team setzt sich aus allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, die eine „Pakt-ÖGD-Stelle“ bekleiden, d. h. aus Fachleuten unterschiedlichster Qualifikation. Somit steht z.B. Personal aus den Bereichen Medizin, Apothekenwesen, Gesundheitsmanagement, Sozialarbeit, Verwaltung, Gesundheitsaufsicht oder Krankenhaushygiene für die Krisenbewältigung parat. Diese Diversität ist ein großer Vorteil, da jedes Teammitglied spezielle Kompetenzen einbringt, die für die Bewältigung unterschiedlicher Aspekte der Krise von Bedeutung sind. Je nach Lage unterstützt das Team entweder das betroffene Ressort oder bearbeitet die Krise direkt.

Ein gut trainiertes Kriseninterventionsteam kann flexibel auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren und alle notwendigen Res-

sources mobilisieren. Zusätzlich werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem KIT darauf vorbereitet, im Akutfall Führungsverantwortung als Teamleitung zu übernehmen, sofern eine Verstärkung durch externes Personal erforderlich wird. Krisenmanagement im Gesundheitsamt ist nicht nur eine Reaktion auf unerwartete Ereignisse, sondern ein langfristiger Prozess der Vorbereitung. Es handelt sich in dieser Phase um ein Risikomanagement. Nur wenn ein Kriseninterventionsteam regelmäßig geschult und auf verschiedene Szenarien vorbereitet ist, kann es in einer echten Krise effizient und zielgerichtet handeln.

Der Krisenmanager ist für das Training der Teammitglieder verantwortlich. Dieses Training umfasst nicht nur theoretische Inhalte, sondern auch praktische Übungen. Simulierte Krisenszenarien, wie etwa der Ausbruch einer Epidemie oder die Bewältigung eines großen gesundheitlichen Notfalls, ermöglichen dem Team die Abläufe zu üben und zu optimieren.

In diesem Jahr wurde beispielsweise die Havarie eines Kernkraftwerkes und die damit für das Gesundheitsamt verbundenen Aufgaben als Szenario geprobt. Solche Übungen tragen dazu bei, das Vertrauen der Teammitglieder in die eigenen Fähigkeiten zu stärken, Ängste abzubauen und führt als Teambildungsmaßnahme neben der Vermittlung von strategischem und inhaltlichem Wissen zur Verbesserung der

Handlungsfähigkeit in einem tatsächlichen Krisenfall. Das Team muss regelmäßig trainiert werden, die regelmäßige Durchführung von Schulungen ist unerlässlich. Nur so können Schwachstellen im Krisenmanagement frühzeitig erkannt und behoben werden. Auch die psychische Belastung der Teammitglieder, die in Krisensituationen häufig zu einem Problem wird, sollte durch regelmäßige Unterstützung und Resilienz-Training gemindert werden.

Das Handeln des KIT Teams muss effektiv, zielgerichtet und schnell sein. Die Arbeit des Krisenmanagers umfasst sowohl die strategische Planung als auch die operative Umsetzung von Maßnahmen der Krisenbewältigung innerhalb des Gesundheitsamts. Er sorgt dafür, dass das Team in allen Situationen schnell und effizient reagieren kann, wobei die Koordination der verschiedenen Akteure und die Kommunikation mit anderen Behörden von zentraler Bedeutung sind. Der Krisenmanager organisiert gemeinsam mit dem Fachdienst Immobilienangelegenheiten die Vorhaltung geeigneter potentieller Räumlichkeiten im Kreis Recklinghausen, die im Bedarfsfall für das in der Krise eingesetzte Personal zur Sachbearbeitung, aber auch zum Beispiel für Impfungen von Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten sind mit einer geeigneten IT-Infrastruktur ausgestattet, da neuentwickelte digitale Technologien im Notfall eingesetzt werden. Ein Grundbedarf an medizinischem Equipment sowie Kühlmöglichkeit

ten für Medikamente bzw. Impfstoffe wird vorgehalten und vom Krisenmanager verwaltet. Die festgelegten Krisenstrukturen, Informationen und Alarmierungsabläufe werden im Kreis Recklinghausen in einem internen Krisenhandbuch aufgezeichnet. Neue Erkenntnisse führen zu kontinuierlichen Anpassungen. Ein wichtiger Aspekt der Vorbereitung ist auch die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung von Krisenplänen. Diese Pläne beinhalten detaillierte Anweisungen und Notfallprotokolle für verschiedene Szenarien. Sie helfen dabei, schnelle Entscheidungen zu treffen und die Kommunikation im Krisenfall zu strukturieren.

Der interkommunale Austausch sowie ein Vernetzen auf Landes- sowie Bundesebene sind auch für das Krisenmanagement von hoher Bedeutung. Zum einen erfolgt ein Erfahrungsaustausch, eine Vereinheitlichung von Vorgehensweisen führt jedoch auch zu einer bundesweiten Effizienzsteigerung. So ist der Krisenmanager zum Beispiel Mitglied einer Arbeitsgruppe in einem Bundesverband, in welchem aktuell Maßnahmen und Lösungen für ein Notfall- und Krisenmanagement entwickelt werden. Das Krisenmanagement im Gesundheitsamt ist komplexer als die Reaktion auf eine Krise. Es kann eine Krise nicht verhindern, verbessert aber die Resilienz des Gesundheitssystems und somit der Bevölkerung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 53.01.00.0

## Das Niederrheinische Museum in Kevelaer im Kreis Kleve und seine Besonderheiten

*Die Region Niederrhein ist vor allem ländlich geprägt und erstreckt sich über mehrere Landkreise. Der Kreis Kleve grenzt an die Niederlande, wird unter anderem durch den Rhein strukturell geformt, besitzt seine ganz eigene politische Geschichte und hat mit der Wallfahrtsstadt Kevelaer eines der größten Wallfahrtszentren Deutschlands. Diese Besonderheiten spiegeln sich im Niederrheinischen Museum wider, das mit der Geschichte des heutigen Kreises Kleve und des Altkreises Geldern eng verwoben ist und auch seine eigene Sammlungsgeschichte vorzuweisen hat.*

Zahlreiche Museen und kulturelle Einrichtungen im heutigen Kreisgebiet werden durch die Städte und Gemeinden betrieben oder unterstützt, oder aber durch das Ehrenamt erhalten. Vereinzelt finden sich Stiftungen und Vereine, die die personellen und finanziellen Möglichkeiten besitzen, kulturelle Einrichtungen zu unterhalten. Darunter fällt auch das Niederrheinische Museum in Kevelaer, das auf die Gründung des „Verein für Heimatschutz für Kevelaer und die umliegenden Ortschaften“ im Jahr 1910 zurückgeht.

Heute, mit seiner 114-jährigen Geschichte, heißt er „Verein für Museumsförderung Kevelaer e. V.“ und hat nicht nur den Namen, sondern auch seine Satzung angepasst, um sich inhaltlich stärker auf die Förderung des von ihm 1911 gegründeten Museums zu fokussieren.

Mit der Gründung des Museums im besagten Jahr wurden von Anfang an politische Protagonisten einbezogen, die sich für eine kulturelle Einrichtung einsetzten. So wurden die verschiedenen Unterbringungsmög-



lichkeiten durch öffentliche Gelder immer wieder unterstützt und bis heute finanziert. Insgesamt gab es drei Museumsbauten auf Kevelaerer Gebiet, die jedoch entwe-



### Das Risbroecksche Haus.

Quelle: MedienManufaktur Niederrhein

der zu klein waren oder durch den Zweiten Weltkrieg zerstört wurden. Das vierte Haus wurde in den 1950er Jahren bezogen und ist noch heute der älteste Gebäudeabschnitt und Ausstellungsfläche des Museums. Das so genannte Risbroecksche Haus wurde mehrfach erweitert und umgebaut. Gründe liegen hier unter anderem in der Sammlungsgeschichte, die später noch Erwähnung finden wird. Der letzte große Anbau wurde in den 1990er Jahren errichtet.

### Betreiberverein des Museums



### Das Niederrheinische Museum.

Quelle: MedienManufaktur Niederrhein

Die Unterhaltung des Gebäudekomplexes, der rund 4.500 Quadratmeter Nutzungsfläche aufweist, wird seit Gründung eines Betreibervereins in den 1990er Jahren aufgeteilt. Den finanziell größten Beitrag leistet der Kreis Kleve, der zudem alle Instandhaltungsmaßnahmen und Modernisierungen der inneren Gebäudestruktur inklusive Technik übernimmt. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Eigentümerin des Gebäudes, ist für die Gebäudehülle mit ihren Fenstern, Türen und Dächern zuständig und pflegt auch das umliegende Grundstück. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Museums übernehmen die Verwaltung und Unterhaltung der Sammlungen inklusive des Museumsbetriebs. Diese Zuständigkeiten sowie die Gründung eines Betreibervereins stehen am Ende einer längeren Geschichte, die durch politische Entscheidungen und personelle Veränderungen das Museum und seine Entwicklung geprägt haben. Ein historischer Einschnitt sei an dieser Stelle zu nennen. Die im Jahr 1969 in Kraft getretenen Gesetze zur Neugliederung der Landkreise Kleve und Geldern führten zu einer Verlagerung von politischen Themenkomplexen. Der

damalige Kreis Geldern, mit einem eigenen Museum, und der Kreis Kleve wurden zum neuen Kreis Kleve zusammengeführt und umstrukturiert, so dass das Museum in Geldern aufgelöst wurde und bedeutende Sammlungen zur Geschichte der Region nach Kevelaer verlagert wurden. Organisatorisch und politisch wurde damit der kulturelle Schwerpunkt des neuen Kreises nach Kevelaer verlegt. Auch wenn das Niederrheinische Museum kein Kreismuseum ist, sondern durch einen Verein betreut wird, sind die finanziellen und personellen Bezüge eine besondere Konstellation mit geschichtlichem Hintergrund. Der Landrat bzw. die Landrätin stellt den Vorsitz im Betreiberverein. Weitere Mitglieder im Vorstand sind der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Wallfahrtsstadt Kevelaer, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vereins für Museumsförderung und eine weitere Person aus Kreisverwaltung Kleve.

### Sammlungsgeschichte

Die bereits kurz angerissenen geschichtlichen und politischen Hintergründe hatten oftmals ihren Einfluss auf die Sammlungsgeschichte, welche eine absolute Besonderheit darstellt. Während die meisten Museen einen Themenschwerpunkt besitzen, zum Beispiel ihren Fokus auf Moderne Kunst legen oder eine naturwissenschaftliche Sammlung ausstellen, ist dies in Kevelaer nicht der Fall. Das Niederrheinische Museum entwickelte sich von einem kleinen Heimatmuseum zu einem der größten Museumsbauten am Niederrhein mit verschiedensten kunst- und kulturhistorischen Themen.

Die Anfänge liegen in der Sammlung des Gründungsmitglieds des Vereins für Museumsförderung, Heinrich Holtmann, und weisen vor allem Objekte zur Wallfahrts-geschichte in Kevelaer und zur Heimatgeschichte der umliegenden Ortschaften auf. Sie stehen damit in einem direkten Bezug zur Geschichte des Vereins für Museumsförderung. Diese anfängliche Sammlung wurde durch einzelne Schenkungen über viele Jahre erweitert und durch Samm-



### Spielzeugsammlung von Juliane Metzger.

Quelle: MedienManufaktur Niederrhein

lungen naturwissenschaftlicher Herkunft vergrößert. Auch erdgeschichtliche Funde der niederrheinischen Region sowie frühere Kulturen wie die der Römer und Franken fanden ihren Weg ins Museum. Die nächste größere Sammlung, die sukzessiv erweitert wurde, ist die niederrheinische Irdenware. Über die Jahre kamen zahlreiche kulturhistorische Einzelobjekte hinzu, die noch heute ausgestellt werden.

Auch weitere größere Sammlungen wurden zu Ausstellungszwecken in den Bestand des Museums übernommen. Zu nennen sind unter anderem die Handwerker-gassen, die Wachssammlung Bergs, die Keramiksammlung Müllejans, die adelige Sammlung van Afferden oder aber der Ankauf der Spielzeugsammlung von Juliane Metzger. Mit der Neugliederung des Kreises kam zudem die Sammlung des Geometers Michael Buyx mit wichtigen Dokumenten und Landkarten zur Region hinzu. Doch die soeben aufgeführten Beispiele zeigen nicht ansatzweise auf, welche kunst- und kulturhistorischen Besonderheiten dieses Museum besitzt. Jedoch zeigt es, wie vielfältig und facettenreich die Ausstellungs- und Depotflächen sind. Die letzte große und bedeutende Schenkung war die Sammlung der Eheleute Georg und Eva Ratermann. Diese ist aus kunsthistorischer Sicht eine große Bereicherung, da Werke namhafter Künstler und Künstlerinnen in den Besitz des Vereins für Museumsförderung übergegangen sind. Otto Mueller, Theodor Rocholl oder aber Wilhelm Lehmbruck dürfen nun am unteren Niederrhein bestaunt werden. Denn noch heute bilden die Objekte des 1910 gegründeten Vereins einen Grundstock der Sammlungen.

### Museumstätigkeit

Die Leitungen des Niederrheinischen Museums haben über die Jahre hinweg unterschiedliche Schwerpunkte ihres Handelns gesetzt. Seit dem Jahr 2018 wird neben einer Modernisierung der Gebäude vor allem Wert auf die Aufarbeitung der Sammlungen und ihrer adäquaten Unterbringung gelegt. Dies wird auch langfristig ein Schwerpunkt bleiben, um die Dauer-ausstellungen zukunftsorientiert und nachhaltig für die Region und den Kreis Kleve zu gestalten. Damit gehen auch zeitgemäße Vermittlungsangebote einher, die alle Bürgerinnen und Bürger ansprechen sollen, denn die Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur ist der ureigenste Auftrag des Niederrheinischen Museums in Kevelaer.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 41.10.01

## Sichere Schulwege – „Kreis Steinfurt sieht gelb“

*In wenigen Wochen ist es wieder einmal so weit. Unmittelbar nach den Sommerferien wird die Aktion „Kreis Steinfurt sieht gelb“ erneut und zum inzwischen 17. Mal alle Verkehrsteilnehmenden zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme aufrufen. Der Grund hierfür: Der Schulanfang und damit zugleich rund 4.900 Erstklässlerinnen und Erstklässler, die dann erstmalig im Straßenverkehr und auf dem Schulweg unterwegs sind.*

Zurück geht diese Initiative und Schulanfangskampagne für mehr Sicherheit im Straßenverkehr auf die Verkehrskonferenz im Jahr 2009. Hier wurde in Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsträgern aus den Bereichen Polizei, Schule und Straßenverkehr beraten, welche Unterrichtsinhalte im Rahmen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung förderlich sind und wie man auch bereits die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler an den Grund- und Förderschulen im Kreis Steinfurt einbeziehen und diese im Straßenverkehr zusätzlich schützen kann. Dabei ließen sich die Akteure unter anderem von vergleichbaren Verkehrssicherheitsaktionen der Stadt Münster sowie des Kreises Borken und der Initiative der Münsterländischen Medien Service (MMS) bzw. deren jeweiligen Lokalsender Radio Antenne Münster bzw. Radio WMW inspirieren. So konnte man schließlich auch im Kreis Steinfurt den Lokalsender Radio RST als Initiator und Sponsor für diese Verkehrssicherheitsinitiative im Kreis Steinfurt ebenso gewinnen wie etwa einen namhaften Hersteller von Lkw-Sattelauflegern, Aufbauten und Anhängern aus dem Kreis Steinfurt. Weitere Kooperationspartner neben diesen und der Kreispolizeibehörde Steinfurt, dem Schulamt und dem Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt sind die Kreisverkehrswacht Steinfurt sowie die Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt. Die Schirmherrschaft dieser Verkehrspräventionskampagne führt der Landrat des Kreises Steinfurt.

Schulanfangsaktionen dieser oder ähnlicher Art sind inzwischen vielerorts in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland anzutreffen und haben sich überaus bewährt. Denn ob als zu Fuß Gehende, als Radfahrende oder sonst am Straßenverkehr Teilnehmende sind Kinder besonders gefährdet und deshalb zu schützen, weil sie beispielsweise Gefahren verkennen oder nicht richtig einschätzen können, Entfernungen oder Geschwindigkeiten noch nicht zutreffend wahrnehmen, sich leicht ablenken lassen oder es ihnen noch an der notwendigen Motorik und Koordination fehlt. Dies gilt umso mehr für Kleinkinder, Vorschulkinder oder eben auch für Schulanfängerinnen und Schulanfänger.

Doch nicht nur die ABC-Schützen müssen sich auf ihre neue Situation im Straßenverkehr einstellen, sondern vor allem alle anderen Verkehrsteilnehmenden sollen hierauf achten und besonders Rücksicht nehmen.

Im Rahmen der Kampagne „Kreis Steinfurt sieht gelb“ bekommt daher jedes Kind im Zuge der Einschulung ein leuchtend gelbes Käppi mit Reflektoren zur besseren Sichtbarkeit ausgehändigt. Ebenso wird zu Beginn der Aktion ein Faltprospekt „Jetzt geht es 100% sicher zur Schule“ als Elterninformation mit Tipps für den sicheren Schulweg angeboten und allen Eltern ausgehändigt. Diese Flyer wurden inzwischen auf digitale Formate umgestellt, auch um die Eltern zu Trainerinnen und Trainern des Schulweges zu machen. Diese digitalen Faltschilde sind zudem mehrsprachig verfügbar.

An den Haupteinfahrtstraßen der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt sowie insbesondere im nahen Umfeld der jeweiligen Schulen werden insgesamt ca. 300 großflächige Banner angebracht. In der Woche vor den Sommerferien beginnen die Bauhöfe der Städte und Gemeinden, die auffälligen Banner an den jeweiligen Standorten zu platzieren. Zumeist verbleiben diese Banner dort dann bis zum Beginn der Herbstferien in den Oktober hinein an ihren Standorten. Auch an der Gestaltung dieser Banner wurde im Laufe der Jahre gearbeitet. Wo früher vor allem der Schriftzug „Kreis Steinfurt sieht gelb“ zu lesen war und dieser dominierte, steht seit dem vergangenen Jahr die plakati-



**Landrat und Schirmherr Dr. Martin Sommer eröffnet mit den beteiligten Kooperationspartnern die Aktion „Kreis Steinfurt sieht gelb“ an der Lambertischule in Ochtrup.**

*Quelle: Kreis Steinfurt*



DER AUTOR

*Hendrik Teders,  
Sachgebietsleiter,  
Straßenverkehrsamt,  
Kreis Steinfurt  
Quelle: Kreis Steinfurt*

ve Warnung „Achtung Schulkinder!“ im Mittelpunkt der Banner. Hierdurch sollen auch überregionale Verkehrsteilnehmende auf die kritische Phase des Schulanfanges aufmerksam gemacht werden, die die Kampagne möglicherweise nicht kennen. Die Bezeichnung der Aktion „Kreis Steinfurt sieht gelb“ ist gleichwohl weiterhin auf den Bannern zu finden. Da die Banner gleich mehrere Jahre haltbar sind und eingesetzt werden können, sind aktuell und übergangsweise auch noch beide Versionen am Straßenrand sichtbar. Ebenso wird mit entsprechenden Plakaten auf diese Verkehrssicherheitsaktion hingewiesen.

Darüber hinaus führt der Verkehrsdienst der Kreispolizeibehörde Steinfurt gemeinsam mit Schulkindern Geschwindigkeitsmessungen mit einem Lasermessgerät im nahen Umfeld der Schule durch, wo häufig auch Tempo 30 km/h besteht. Hierbei geht es jedoch nicht um die Sanktionierung von Verkehrsübertretern, sondern vielmehr um den direkten Kontakt und das Gespräch mit allen Verkehrsteilnehmenden, die von den Schulkindern gemessen und an den Straßenrand gewinkt werden. Wer sich zuvor an die Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hat und somit Vorsicht und Rücksicht zeigt, erntet ein Lob von den Kindern und bekommt einen selbstgeschriebenen oder selbstbemalten „Dankzettel“ mit einem Daumen nach oben überreicht. Denn ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht sind grundsätzliche Voraussetzungen für einen sicheren Straßenverkehr, so wie es auch die Grundregel nach § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgibt. Leider müssen die Schulkinder im Rahmen der Geschwindigkeitsmessaktion aber auch „Denkzettel“ mit einem Daumen nach unten für Verkehrsübertreter parat halten. Diese überreichen sie dann mit einem mündlichen Appell oder auch enttäuschten Worten. Soweit erforderlich, spricht auch

die Polizei zusätzlich ermahrende Worte aus. Aber nur gelegentlich und in besonders kritischen Fällen folgt im Rahmen dieser Kampagne ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, weil dieser Aspekt hierbei nicht im Vordergrund steht. Meistens helfen der persönlich vorgetragene Appell der Kinder und die Einsicht der Betroffenen mehr als ein Strafzettel und ein Bußgeld und in den allermeisten Fällen halten sich die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auch an die Verkehrsregeln, zeigt der Erfolg der Kampagne.

Und auch in diesem Zusammenhang gibt es inzwischen einen Wandel im Sinne der Nachhaltigkeit: Seit dem Vorjahr sind die Schulkinder auch mit einer Smiley-Kelle, angelehnt an die Polizeikelle, anstelle mit „Dankzetteln“ bzw. „Denkzetteln“ im Einsatz.

Zum offiziellen Auftakt der Aktionswochen begleitet der Landrat des Kreises Steinfurt gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aller Kooperationspartner die Geschwindigkeitskontrollen der Polizei –

in der Nähe einer der rund 40 Grund- und Förderschulen im Kreis, die sich üblicherweise an der Aktion beteiligen. Gerade in den ersten Schulwochen sei vorausschauendes und umsichtiges Fahren besonders wichtig, hebt der Landrat immer wieder hervor. Jedes Jahr seien mehrere tausend Schulanfängerinnen und Schulanfänger unterwegs, die noch lernen müssten, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

Begleitet wird die gesamte Verkehrssicherheitsaktion schließlich auch im Radioprogramm des Lokalsenders Radio RST. Der Radiosender ist von Beginn an maßgeblich beteiligt an dieser Kampagne und hat diese mitentwickelt. Pünktlich zum Schulstart nach den Sommerferien werden im Radioprogramm voraussichtlich somit wieder bis zu 140 Radiospots und Einspieler zu dieser Aktion gesendet.

Die Aktion „Kreis Steinfurt sieht gelb“ hat sich im Laufe der Jahre erfolgreich zu einer festen und bekannten Größe in der Verkehrsprävention entwickelt. Die in 2024 im Kreis Steinfurt auf dem Schulweg verun-



**Polizeibeamte und Schulkinder im Gespräch mit einem Verkehrsteilnehmenden, der nach einer Geschwindigkeitsmessung an den Straßenrand gebeten wurde.**

*Quelle: Kreis Steinfurt*

glückten, teils schwerverletzten 18 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren (2023: 21 Kinder) zeigen, dass entsprechende Präventionsarbeit unabdingbar und nach wie vor vonnöten ist.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 36.10.04

## Kurznachrichten

### Gesundheit

#### **Gemeindepsychiatrischer Verbund im Kreis Lippe gegründet**

Menschen mit psychischen Erkrankungen, unabhängig von Art und Schwere ihrer Betroffenheit, sollen und dürfen nicht ohne Hilfe bleiben. Um die vielen verschiedenen Angebote im Kreis Lippe zu vernetzen und so eine passgenaue Unterstützung für Hilfesuchende zu schaffen, hat sich unter Federführung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Lippe jetzt der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) gegründet.

Im GPV arbeiten mehr als 20 lippische Anbieter von Hilfe- und Unterstützungsangeboten für psychisch- und suchtkranke Personen zusammen. Mitglieder sind Leistungserbringer und Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen, wie der Selbstversorgung, Wohnen und Teilhabe, Gesundheit oder der sozialpsychiatrischen Versorgung. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die Bemühungen in der psychiatrischen Versorgung zu stärken, insbesondere für schwer und komplex erkrankte Personen jeden Alters und Geschlechts.

„Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, gerade wenn sie schwere psychische Erkrankungen aufweisen, benötigen eine abgestimmte Bedarfsplanung sowie eine bestmögliche, wohnortnahe und schnelle sozialpsychiatrische und suchtmmedizinische Versorgung“, erklärt Landrat Dr. Axel Lehmann. „Oftmals greifen in diesem Prozess unterschiedliche Maßnahmen ineinander. Der GPV hilft bei der Koordination und Abstimmung und orientiert sich an den Bedürfnissen jedes Einzelnen und seines sozialen Umfeldes“.

Positive Synergieeffekte sollen zu kürzeren Wartezeiten führen, vorhandene Kapazitäten besser ausgeschöpft und Ressourcen gebündelt werden. „Wir versprechen uns dadurch eine deutliche Verbesserung der Versorgungs- und Rehabilitationsqualität“, unterstreicht Verwaltungsvorständin Sabine Beine. „Im besten Fall können so vollstationäre Unterbringungen oder Behandlungen vermieden werden“.

Auch präventive Angebote und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit haben sich die Mitglieder des GPV auf ihre Fahnen geschrieben: „Betroffene leiden häufig unter der Stigmatisierung durch Außenstehende. Hier wollen und müssen wir ansetzen und vermehrt aufklären“, betont Dr. Kerstin

Ahaus, Leiterin des Kreisgesundheitsamtes. Zentrales Organ des GPV ist die Mitgliederversammlung. Diese wird im Gesundheitsamt im Bereich Seelische Gesundheit koordiniert und begleitet. Die Stelle der Leitung des GPV wird gerade ausgeschrieben.

### Zahlen und Fakten

#### **Zahl der Pflegebedürftigen steigt**

1,39 Millionen Menschen und damit 7,6 Prozent der Bevölkerung in NRW galten im Dezember 2023 als pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Die Zahl der Pflegebedürftigen war um 16,4 Prozent höher als 2021 (1,19 Millionen; 6,6 %).

Mit 87,8 Prozent wurde ein Großteil der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt (1,22 Millionen Pflegebedürftige). 818.000 Pflegebedürftige erhielten 2023 ausschließlich Pflegegeld; das heißt, die Versorgung erfolgte über selbst organisierte Pflegehilfen (+24,8 % gegenüber 2021). Die Anzahl der Menschen mit Pflegegrad 1, die nicht durch Pflegeeinrichtungen versorgt werden (159.600 Personen), stieg mit einem

Plus von 18,8 Prozent gegenüber 2021. Im Jahr 2023 nahmen 240.100 (-2,1 % gegenüber 2021) Personen ambulante Pflegedienste in Anspruch. Noch geringer stieg die Anzahl an Pflegebedürftigen in Pflegeheimen: Mit 169.200 Menschen wurden 1,3 Prozent mehr in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege in Pflegeheimen versorgt als 2021.

Regional betrachtet verzeichnete 2023 der Kreis Heinsberg mit 10,7 Prozent den höchsten Anteil an pflegebedürftigen Personen in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Krefeld und Mönchengladbach mit jeweils 10,1 Prozent. Den niedrigsten Wert wies Münster mit 4,2 Prozent auf, gefolgt vom Kreis Gütersloh und Bonn mit jeweils 5,9 Prozent.

### Zahl der Erwerbstätigen

In NRW waren 2024 insgesamt 9,84 Millionen Personen erwerbstätig. Das waren 0,1 Prozent oder 13.300 Personen mehr

als ein Jahr zuvor. Damit war der Anstieg geringer als 2023 (+ 0,6%). Auch deutschlandweit fiel der Zuwachs der Erwerbstätigenzahl moderat aus und erhöhte sich um 0,2 Prozent auf 46,08 Millionen (+72.000). Erstmals seit 2021 sank die Zahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe NRWs. Sie war mit rund 2,11 Millionen Erwerbstätigen um -0,7 Prozent (-15.700) niedriger als im Vorjahr. Ebenso im Minus waren das Verarbeitende Gewerbe (-1,3 %) und das Baugewerbe (-0,3 %). Der Dienstleistungsbereich verzeichnete einen Zuwachs um 0,4 Prozent (+29.200) auf 7,65 Millionen Erwerbstätige. Bei „Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ blieb die Erwerbstätigenzahl unverändert. Der Anstieg um 1,3 Prozent bei „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ kompensierte den Rückgang (-0,9 %) bei „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen“. Somit arbeiteten 2024 in NRW 77,8 Prozent der Erwerbstätigen im

Dienstleistungsbereich; im Produzierenden Gewerbe betrug der Anteil 21,5 Prozent. Der Anteil im Bereich Land- und Forstwirtschaft lag bei 0,8 Prozent.

### Stärkste Reallohnentwicklung seit 15 Jahren

Die effektiven Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in NRW waren im Jahr 2024 real um 2,7 Prozent höher als im Jahr 2023. Dies war der höchste Anstieg der Reallohne der letzten 15 Jahre. Der im Vergleich zu den beiden Vorjahren gemäßigte Anstieg der Verbraucherpreise im Jahr 2024 (+2,2 %) war hauptverantwortlich für den außergewöhnlich starken Reallohnzuwachs. Allerdings war mit einem Plus von 5,0 Prozent auch ein ungewöhnlich hoher Anstieg der Nominallohne zu verzeichnen, der jedoch etwas niedriger als 2023 (6,0 %) ausfiel.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 6/Juni 2025 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Sozialgesetzbuch Zweites Buch, (SGB II), Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ergänzungslieferung 7/24, 8/24, 9/24 sowie 1/25, September, November, Dezember 2024 sowie Februar 2025, ISBN 978-3-503-22729-7, 978-3-503-22763-1, 978-3-503-22798-3 sowie 978-3-503-22656-6, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.**

Aktualisierungen.

**Herausforderung Bürgermeisteramt, Kommunales Leadership zwischen Tradition und Transformation, Mathis Dippon und Professor Paul Witt, Erscheinungsjahr 2024, 1. Auflage, 304 Seiten, 49,00 €, ISBN 978-3-415-07646-4, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstraße 2, 7056 Stuttgart, www.boorberg.de.**

Themen: Hass und Hetze entgegenreten, Diversität gestalten, Ortszentren revitalisieren, Zukunftsorte schaffen, Klimaneutralität erreichen, Nachhaltigkeit vorantreiben.

**Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, Textsammlung mit Erläuterungen, 52. und 53. Aktualisierungen, Juli und Oktober 2024, Steegmann/Kamp, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, ISBN: HR220239 und HR220182.**

Aktualisierungen.

**Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Mohr/Sabolewski, 140. Aktualisierung, Stand Mai 2024, 356 Seiten, 114,90 Euro, ISBN 978-3-**

7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg.

Aktualisierungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

**Pass-, Ausweis- und Melderecht, 33. Aktualisierung, Stand: August 2024, Rehm-Verlag. Aktualisierungen.**

**Sozialgesetzbuch, Textsammlung, 168. Ergänzungslieferung Oktober 2024, ISBN 978-3-406-82645-0, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.**

Aktualisierungen.

**Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Strzoda, Jacob, Rolfsen 127. und 128. Aktualisierung, Stand September und November 2024, Rehm Verlag, Hultschiner Straße 8, 86177 München, www.rehm-verlag.de.**

Aktualisierungen, Neuaufnahmen und Überarbeitung.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, 141. Aktualisierung, Stand September 2024, 428 Seiten, 129,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg.

Aktualisierungen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) – SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit**

**Behinderung**, Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, 204 Seiten, März 2024, 46. und 47. Lieferung, ISBN 978-3-17-045080-6 und 978-3-17-045941-0, W. Kohlhammer GmbH Vertrieb Buchhandel, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, www.kohlhammer.de.

Aktualisierungen.

**Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar mit Anhang, 16. Nachlieferung / November 2024, Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa-NRW), Loseblattausgabe, 16. Nachlieferung (332 Seiten / 59,90 €), KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Aktualisierungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung**, Januar 2025, Lieferung 1/25, ISBN 978-3-503-22627-6, 85,80 €, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.ESV.info.

Aktualisierungen.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B, 513., 514., 515. sowie 516. Aktualisierung, Stand: Januar, Februar, März sowie April 2025, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Aktualisierungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

# Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



**LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: [presse@lkt-nrw.de](mailto:presse@lkt-nrw.de)  
Internet: [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)

EILDIENTST – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara  
Referent Karim Ahajliu  
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Viola von Hebel  
Hauptreferentin Dorothee Heimann  
Referent Marcel Kreuzt  
Pressesprecherin Rosa Moya  
Referent Stefan Waltking  
Referent Dr. Christian Wiefeling

**Quelle Titelbild:**  
MedienManufaktur Niederrhein

**Redaktionsassistenz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Verena Briese

**Druck:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
[www.albersdruck.de](http://www.albersdruck.de)

ISSN 1860-3319